

### Beim Kauf von Sportgroßgeräten ist von den Fachverbänden zu beachten:

1. Eine Antragstellung ist jährlich vom 01. Januar bis 30. September möglich. Anträge können beim GB 3 – Staatsmittel angefordert werden.
2. Die während der Antragsfrist eingereichten Anträge der Fachverbände werden im IV. Quartal dem Verteilerausschuss zur Beratung und Bewilligung vorgelegt. Der Kauf der Sportgroßgeräte ist nach Antragstellung nicht förderschädlich. Der Eingang des Hauptantrages wird vom GB 3 - Staatsmittel gegenüber den Fachverbänden schriftlich bestätigt.
- 3a. Die Sportgroßgeräte müssen von den Fachverbänden für leistungssportliche Zwecke überwiegend in Leistungszentren oder Stützpunkten des Verbandes verwendet werden. Bei einem Weiterverkauf darf der Veräußerungspreis nicht höher sein als der ursprüngliche Kaufpreis **abzüglich** dem staatlichen Zuschuss.
- 3b. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Großgeräte beträgt fünf Jahre. Bei Weitergabe eines Gerätes an einen Verein hat der Fachverband sicherzustellen (z.B. in Form einer schriftlichen Bestätigung), dass diese Frist auch vom Verein eingehalten wird.
- 3c. Bei einem Antrag auf Ersatzbeschaffung ist vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die zu ersetzenden Geräte an Sportvereine weitergegeben worden sind oder für eine Weitergabe nicht mehr in Betracht kommen.
4. Die Sportgroßgeräte müssen aus Eigenmitteln des Verbandes beschafft werden. Die dem Fachverband bewilligten Staatsmittel für den Sportbetrieb dürfen nicht zur Beschaffung der Sportgroßgeräte verwendet werden.
5. Fachverbände, die nicht gemeinnützig sind, können keine staatlichen Zuschüsse für Sportgroßgeräte erhalten.  
Der Staatsmittelzuschuss beträgt höchstens 40% der Kostenpauschale für das antragsbezogene Gerät (soweit dafür eine festgesetzt wurde) bzw. des tatsächlichen Anschaffungspreises (einschließlich Mehrwertsteuer). Der Prozentsatz der Zuschussförderung ist abhängig vom Antragsvolumen und der Höhe der zur Verfügung stehenden Zuschussmittel.  
Der Verteilerausschuss des BLSV kann je nach Haushaltslage Änderungen der Zuschusshöhe vornehmen. Der Höchstzuschuss beträgt max. € 5.000,-- pro Gerät. Die Zuwendung ist immer auf volle € 50,-- abzurunden.
6. Jeder Fachverband, der Sportgeräte für die Abhaltung seines Sportbetriebs oder zur Weitergabe an Sportvereine gemäß der Liste der zuwendungsfähigen Großgeräte benötigt, kann in Zukunft jährlich Förderanträge für Sportgroßgeräte einreichen, unabhängig davon, wie viele international anerkannte Sportdisziplinen beim BLSV erfasst sind. Lt. Beschluss des Verteilerausschusses vom 11.07.2006 werden Disziplinen, welche für Männer und Frauen geeignet sind, nicht nach Geschlecht unterteilt.
7. Für Sportgroßgeräte, die bereits vor Einreichung des Antragsformblattes beim BLSV gekauft **oder bestellt** wurden, darf nachträglich keine Zuwendung aus Staatsmitteln bewilligt werden. Als vorzeitiger Kauf gilt bereits die Auftragserteilung.
8. Förderfähig sind nur die Sportgroßgeräte, die im beiliegenden Großgeräteverzeichnis ab € 3.000,-- aufgeführt sind. Gefördert wird nur der Ersterwerb von neuen Geräten (nicht gebrauchte Sportgroßgeräte).  
Die Kostenpauschale für ein Gerät beträgt i.d.R. 90% aus dem günstigsten Brutto-Angebot (aus drei Kostenangeboten verschiedener Hersteller bzw. Anbieter), aufgerundet auf volle € 100,-- unter Beachtung der Höchstgrenze von € 12.500,--.  
Die Neuaufnahme von Sportgeräten in die Liste der zuwendungsfähigen Großgeräte erfolgt für die Fachverbände grundsätzlich nur im Benehmen mit dem Landesleistungsausschuss.
9. Dem Antragsformular sind verbindliche Kostenangebote für die einzelnen Sportgroßgeräte beizufügen. Anträge werden nur angenommen und bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.
10. Nach Eingang und Bearbeitung des Antrages hat der Verteilerausschuss des BLSV im IV. Quartal über die Zuwendung zu entscheiden. Ein entsprechender Bescheid geht dann dem Fachverband zu.
11. Zuwendungen, die genehmigt wurden, müssen bis zum Ende des Bewilligungsjahres abgerufen sein, d.h. die Originalrechnungen sind bis 31. Dezember vorzulegen, da ansonsten die bewilligte Zuwendung verfällt. Bei begründeten Ausnahmefällen stellt die Frist lt. Beschluss des Verteilerausschusses vom 07.05.2007 keine Ausschlussfrist dar.
12. Aus der Einreichung des Zuwendungsantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Fachverband mit einer Zuwendung aus Staatsmitteln rechnen kann. Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag trifft zu gegebener Zeit ausschließlich der Verteilerausschuss des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.